

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 9. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21 vom 16. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 2,70 Euro (je angefangene 74,07 m Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für jeden weiteren Kilometer 1,35 Euro (je angefangene 148,15 m Fahrtstrecke 0,20 Euro).“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,30 Euro“ ersetzt durch „1,35 Euro“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Änderungsverordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 25.11.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2010

STADT ERLANGEN  
Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

#### § 1

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1986 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 25. Februar 2004 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 04.03.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Parkgebühren

Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:

- a) in der Zone I 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 4 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.

b) in der Zone II 0,50 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 5 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.

c) in der Zone III 0,25 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 10 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.

Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Sondertarife

Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:

- a) Tagesparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 5,50 Euro
- b) Tagesparkschein im Übrigen zu 4,00 Euro
- c) 2-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 8,00 Euro
- d) 3-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 12,00 Euro
- e) Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 18,00 Euro
- f) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 30,00 Euro
- g) 4-Wochenparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 40,00 Euro
- h) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Altstadt zu 35,00 Euro“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Änderungsverordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 25.11.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 02.12.2010

STADT ERLANGEN  
Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss und Lagebericht 2009

### Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen

Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2009 mit folgendem Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2010 erfolgt ist:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

Weiter wird beschlossen,

a) den Jahresgewinn i.H.v. 436.000 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und b) das davon auf die Gebührenbereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung entfallende

Ergebnis jeweils mit der gebildeten zweckgebundenen Rücklage zu verrechnen (Zuführung bei der Abfallwirtschaft von 248.000 Euro, bei der Straßenreinigung von 282.000 Euro).“

Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt für den Jahresabschluss 2009 und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-

abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2009 liegt in der Zeit vom 10.12.2010 bis 20.12.2010 beim Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Stintzingstraße 46a, Zi. 101 während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf (Mo 8:00-12:00 Uhr, 14:00-16:00 Uhr; Di - Fr 8:00-12:00 Uhr).

## Jahresabschluss und Jahresbericht 2009

### Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2009 mit Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2010 erfolgt ist.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 29. April 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.